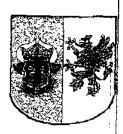
# Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

#### 1 A 2000/06



## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin,

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 05.01.2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Berichterstatter

#### beschlossen:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Der Streitwert wird auf € 5.000, festgesetzt.

### Gründe :

Die Bereiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Somit ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Entgegen dessen auffassung spricht alles dafür, dass die Untätigkeitsklage bereits vor Ablauf der in § 75 Satz 2 VwGO genannten Frist zulässigk war, da die in § 11 Abs. 1 IFG M-V genannte spezialgesetzliche Frist für die Behördenentscheidung als ein "besonderer Umstand" im Sinne des § 75 Satz 2 VwGO anzusehen ist (vgl. Kopp-Schenke, VwGO, § 75 Rn. 12) und bereits abgelaufen war.

Dass ein Fall des § 11 IFG M-V vorgelegen hätte, ist nicht ersichtlich. Der Kläger ist auch nicht umrer Berufung auf diese Vorschrift über eine etwaige Fristverlängerung informiert worden.

Der Kläger durfte auch mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen, so dass die Kosten gemäß § 162 Abs. 3 VwGO zwingend dem Beklagten aufzuerlegen sind. Es ist wiederum nicht erkennbar, dass ein Bescheid wie derjenige vom 02.11.2006 nicht auch schon erheblich früher, zumindest aber in unmittelbarem Nachgang zum Schreiben des Klägers vom 29.09.2006 härte ergehen können. Ein Fall des § 11 Abs. 2 IFG M-V lag, wie gesagt, nicht vor Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG n. F.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. und 2. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 3. kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs .

Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes & 200, -- nicht übersteigt.

Skeries